

Erklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeines

(nur erforderlich, wenn kein neues Führungszeugnis beantragt wurde bzw. ein Führungszeugnis, welches nicht älter als ein Jahr ist, bei der Fischereibehörde nicht bereits vorliegt)

Diese Erklärung dient der Überprüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 des Fischereigesetzes vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 464). Wird diese Erklärung verweigert, kann der Fischereischein frühestens nach Eingang eines neuen Führungszeugnisses erteilt werden.

1. Ich bin in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht:

- wegen einer Straftat gegen fischerei-, jagd-, tierschutz- oder wasserrechtlichen Vorschriften,
- wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen oder von Wasserbauten,
- wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringen Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden.

2. Gegen mich ist kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen der in Nr. 1 genannten Taten anhängig.

3. Gegen mich ist in den letzten 2 Jahren vor Abgabe dieser Erklärung keine Geldbuße von mehr als **500 €** wegen Verstoßes gegen eines der folgenden Gesetze verhängt worden:

- Fischereigesetze
- Tierschutzgesetz
- Naturschutzgesetze
- Wassergesetze

Die Gründe einer Streichung sind hier anzugeben:

Ort, Datum

Unterschrift